

RS OGH 1988/9/14 9ObA207/88

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.09.1988

Norm

AngG §27 B

GewO 1859 §82 liti

Rechtssatz

Ist dem Arbeitgeber der Ort der Haft des Arbeitnehmers nicht bekannt, darf er eine schriftliche Entlassungserklärung an die ständige Anschrift des Arbeitnehmers richten, zumindest, wenn er erwarten kann, daß der Empfänger von der Entlassung unter gewöhnlichen Verhältnissen Kenntnis erlangen werde.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 207/88

Entscheidungstext OGH 14.09.1988 9 ObA 207/88

Schlagworte

SW: Angestellte, Hilfsarbeiter, Erklärung, Adresse, Zustellung, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Aufenthalt, Wohnadresse, Wohnanschrift, vorzeitige Auflösung, Arbeiter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0029183

Dokumentnummer

JJR_19880914_OGH0002_009OBA00207_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at